

31. Novelle zum Kraftfahrgesetz

Stellungnahme der Wirtschaftskammer, Oktober 2009

26.05.2009, 0:00

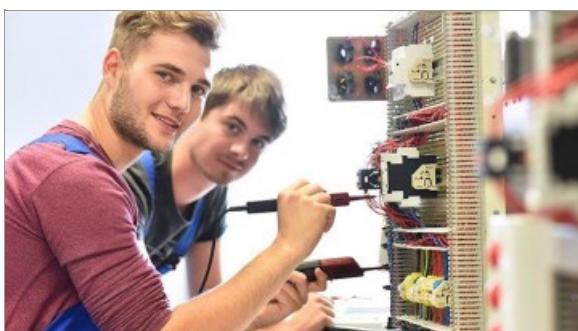
Mit der vorliegenden 31. Novelle zum Kraftfahrgesetz sollen insbesondere aktuelle EU-Richtlinien umgesetzt werden. Daneben sollen die erforderlichen Klarstellungen zu einigen in der Vollzugspraxis aufgetretenen Problemen geschaffen werden. Für die im Sanitätärgesetz genannten Rettungsdienste soll die Führung von Blaulicht ex lege zulässig sein. Dadurch entfallen die individuellen Bewilligungen durch den Landeshauptmann. Der Verkehrssicherheitsbeitrag für Wunschkennzeichen wird auf 200 Euro angehoben und es werden drastischere Konsequenzen festgelegt, falls ein Lenker die Mitwirkung an einer Fahrzeugkontrolle oder einer Fahrzeugverweigung verweigert.

Das könnte Sie auch interessieren



WKÖ-Gleißner: „Aussagen des ÖGB zur Arbeitszeit sind unrichtig“

Österreicher arbeiten kürzer, nicht länger - Vier-Tage-Woche im Einvernehmen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer umsetzbar > mehr



Digi-Scheck für Lehrlinge wird bis 2024 verlängert

Im Rahmen des Anti-Teuerungspaket hat die Bundesregierung die Verlängerung des Digi-Schecks für Lehrlinge angekündigt > mehr



WorldSkills2022 kommen nach Österreich: Eine Heim-WM für sieben Berufe

Salzburg statt Shanghai: Die Landeshauptstadt ist von 23. bis 27. November 2022 einer von 15 Gastgebern der Berufsweltmeisterschaften [➤ mehr](#)